

8. Juli 2005

Gemeindebeteiligung an öffentlichen Parkierungsanlagen

(Grundsatzbeschluss des Gemeinderates)

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Parkplatzreglements¹ vom 11. Dezember 1987,

beschliesst:

I.

1. Die Gemeinde beteiligt sich auf Gesuch hin mit CHF 5000.00 pro zusätzlichem Parkplatz entweder in Form einer Beteiligung am Aktienkapital oder als zinsloses, in zehn bis zwanzig Jahren rückzahlbares Darlehen an einer Parkierungsanlage, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:
 - a) die Parkierungsanlage steht rund um die Uhr der öffentlichen Nutzung offen;
 - b) sie wird an das Parkleitsystem angeschlossen;
 - c) sie ist mit dem Verkehrsrichtplan kompatibel;
 - d) sie umfasst mindestens 60 Parkplätze mit öffentlicher Nutzung;
 - e) sie liegt in Zentrumsnähe und
 - f) der Gemeinde wird ein Mitspracherecht in der Tarifgestaltung eingeräumt.
1. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des finanzkompetenten Organs, wenn die Beteiligung nach Ziffer 1 die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

II.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

Interlaken, 8. Juli 2005

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Daniel Rügsegger Philipp Goetschi
Vizegemeindepräsident Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
08.07.2005	08.07.2005	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	08.07.2005	08.07.2005	Erstfassung

¹ aufgehoben; neu Artikel 614 des Baureglements, GBR, ISR 720.1